

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 27. Februar 2014

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 12.02.2014 (Nr.: 11-7833-1-1) über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchen- und Kiefernborke-
käfer 29
- Bek vom 13.02.2014 Nr. 12-1444.12-5-1 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2014 30
- Bek vom 19.02.2014 Nr. 12-1444.07-1/86 über die Änderung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen..... 31

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Kehrbezirksausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Stadt 11 (Nr. 21-2206.00-107/14) 32
- Bek vom 13.02.2014 Nr. 21-2206.01-1/08 über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 12 32

Bek vom 13.02.2014 Nr. 21-2206.05-1/91 über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 6..... 32

Planung und Bau

Bek vom 05.02.2014 Nr. 32-4354.1-1/13 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bauwerkserneuerung der Talbrücke Klöffelsberg (Bauwerk BW 622a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+335 bis Bau-km 1+880 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Hammelburg-AS Wasserlosen 33

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 33

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchen- und Kiefernborke- käfer

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 12.02.2014 (Nr.: 11-7833-1-1)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers, Lärchen- und Kiefernborke-
käfers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September

mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchen- und Kiefernborke-
käfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl. I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2014, BGBl. I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs.1 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23.03.1990 Az. F4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und

Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 dieser Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31.12.2018.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG i.V.m. § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

**Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9,
97070 Würzburg,**

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben

werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 12.02.2014

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 7833

RABI 2014 S. 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 13.02.2014 Nr. 12-1444.12-5-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.01.2014 Nr. 12- 1444.12-5-1 die Haushaltssatzung rechtsaufichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg, Festung Marienberg, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 8 Spiegelstrich 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg und der Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

| | |
|----------------------------|-------------------|
| <i>Verwaltungshaushalt</i> | |
| in den Einnahmen mit | 2.105.300,00 Euro |
| in den Ausgaben mit | 2.105.300,00 Euro |

und im

| | |
|--------------------------|----------------|
| <i>Vermögenshaushalt</i> | |
| in den Einnahmen mit | 85.800,00 Euro |
| in den Ausgaben mit | 85.800,00 Euro |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt gemäß § 17 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung die Stadt Würzburg 60 % und die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken 40 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| die Stadt Würzburg | 1.134.900,00 Euro |
| die Unterfränkische Kulturstiftung | 756.600,00 Euro |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, 10.01.2014
Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Erwin Dotzel
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 30

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Bekanntmachung vom 19.02.2014 Nr. 12-1444.07-1/86

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat die Änderungssatzung aufgrund der Änderung der Verbandsaufgabe mit Schreiben vom 28.01.2014 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekanntgemacht.

Würzburg, 19.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Änderungssatzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen vom 07.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 21/1995 vom 29.12.1995, geändert durch die Änderungssatzung vom 18.11.1999, veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 1/2000 vom 13.01.2000, geändert durch die Änderungssatzung vom 12.12.2001, veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 5/2002 vom 18.02.2002 und geändert durch die Änderungssatzung vom 24.06.2004, veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr.11/2004 vom 12.08.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Abs. 1 werden in Satz 1 werden die Worte „für die Siedlungsgebiete Spessart, Rhön und Grabfeld“ gestrichen.

In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Daneben betreibt der Zweckverband als Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Museumsbahn mit historischen Eisenbahnfahrzeugen, deren Präsentation im Betriebseinsatz stattfindet. Die vorhandenen vertraglichen Regelungen bleiben bestehen.

§ 2

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Würzburg, 05.02.2014
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 31

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 21-2206.00-107/14)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.04.2014 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Stadt 11

Der Bezirk Würzburg-Stadt 11 besteht aus Teilbereichen des Stadtteils Sanderau der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 28.02.2014. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich **bis spätestens zum 10.03.2014** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 21 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 10.02.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2014 S. 32

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 13.02.2014 Nr. 21-2206.01-1/08

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.03.2014 Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Gerd Auernhammer auf den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 12 bestellt. Die Bestellung auf den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 11 wurde mit Ablauf des 28.02.2014 aufgehoben.

Würzburg, 13.02.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2014 S. 32

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 13.02.2014 Nr. 21-2206.05-1/91

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.02.2014 Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Stefan Ebert auf den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 6 bestellt. Die Bestellung an den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 12 wurde mit Ablauf des 31.01.2014 aufgehoben.

Würzburg, 13.02.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2014 S. 32

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bauwerkserneuerung der Talbrücke Klöffelsberg (Bauwerk BW 622a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+335 bis Bau-km 1+880 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Hammelburg-AS Wasserlosen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bek vom 05.02.2014 Nr. 32-4354.1-1/13

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 20.12.2013 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Markt Elfershausen und in der Gemeinde Fuchsstadt

gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorverkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 05.02.2014

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2014 S. 33

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Paul Leonhardt

**Jagdrecht;
Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen**

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 72 / Dezember 2013

Preis: 71,44 Euro

Art. Nr. 66355072

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen der §§ 28, 32, 34 und 44a BJagdG und des Art. 6 BayJG sowie die Vorbemerkungen zum Naturschutzrecht, zum Lebensmittelhygienerecht und zum Tierschutzrecht überarbeitet und ergänzt.

Darüber hinaus werden das Waldgesetz für Bayern sowie das Tierschutzgesetz auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Schließlich werden unter der Kennzahl 30.25 die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zum Revierjäger und zum Revierjägermeister neu aufgenommen.

Außerdem freut sich der Verlag, mit dieser Lieferung das Loseblattwerk nun als Online-Datenbank präsentieren zu können. Auf der Website www.jurion.de können Sie sich kostenlos registrieren und ihr Produkt mit einem Zugangscode freischalten.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar

Sonder-AL

Lexikon IT-Recht Behörden

Ladenpreis: 39,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit diesem Lexikon des IT-Rechts bekommen Behörden ein Werkzeug an die Hand, um Fragen beispielsweise zu den Themen Bilderklau im Internet, Recht an Gebrauchsoftware oder Providerhaftung zu klären und Unsicherheiten zu beseitigen.

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

64. Aktualisierung

Stand Dezember 2013

Preis: 67,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Aktualisierung bietet u.a.:

Die Schädigung der Fische durch Kraftwerksturbinen muss energisch bekämpft werden. Ausleitungen dürfen den Flüssen nicht länger das Wasser abgraben. Die Räumung der Flussläufe darf nur naturschonend erfolgen. Bei der Neukommentierung der einschlägigen Vorschriften des BayFiG werden die entsprechenden Regelungen des Wasserrechts ausführlich gewürdigt.

